



26. August 2010

Gemeinderat Steinach
9323 Steinach

007 **Gemeinde Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Anpassung Überbauungsplan Schönauf**

Der Überbauungsplan Schönauf wurde am 14. August 2009 genehmigt. Im Rahmen der Projektplanung der konkreten Bauprojekte wurde festgestellt, dass sich im Überbauungsplan ein Fehler eingeschlichen hat. So wurden in der digitalen Zeichnungsdatei die Ebenen "Quartierplatz" und "Gemeinschaftsflächen" über den "Baubereich B2" geschoben. Der "Baubereich B2" wurde dabei verkleinert und entspricht somit nicht mehr den Abmessungen der gleichartigen "Baubereiche B1 und B3". Der Vergleich zum Bebauungs- und Umgebungskonzept bestätigt diesen Sachverhalt.

Die Anpassung des Überbauungsplans beinhaltet lediglich die Verbreiterung des "Baubereichs B2" um 4 m. Die besonderen Vorschriften bleiben unverändert.

Vorliegend handelt es sich um eine geringfügige Anpassung. Nachbarrechtliche Interessen werden nur marginal und innerhalb des Überbauungsplanperimeters tangiert. Es wurde folglich das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 32 Abs. 2 BauG durchgeführt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

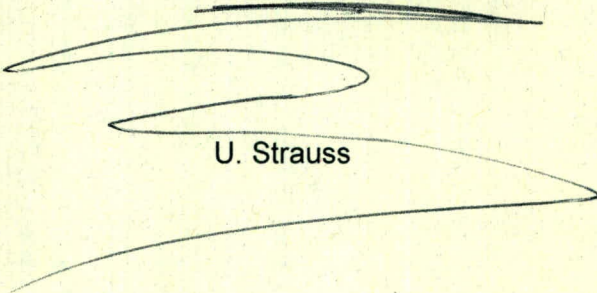
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst